

Stadt E. ergibt. Eine Änderung der Praxis ist gegenwärtig nicht in Sicht, wie sich auch aus einem neuesten Erlaß vom 22.06.1989 – I B 5/43.44-43.70 – ergibt.*

Der Kläger konnte somit selbst bei negativem Ausgang seines Asylverfahrens damit rechnen, für einen nicht absehbaren andauernden Zeitraum im Bundesgebiet bleiben zu können. Dies gilt jedenfalls für die Bezugsdauer des Erziehungsgeldes. Diese Aussicht hatte er bereits bei seiner Einreise ins Bundesgebiet und nicht etwa erst nach einem Jahr Aufenthalt im Bundesgebiet. Wenn das beklagte Land meint, einen gewöhnlichen Aufenthalt bei Vorliegen eines Duldungstatbestandes aufgrund ministerieller Erlasse frühestens ab einem Jahr nach Einreise ins Bundesgebiet annehmen zu können, so vermag der Senat dieser Auffassung nicht zu folgen. Eine solche Jahresfrist ist weder dem Gesetz noch den Urteilsgründen der BSG-Entscheidungen vom 16.12.1987 zu entnehmen. Bereits oben ist ausgeführt worden, daß schon die frühere Rechtsprechung es abgelehnt hat, eine Zeitgrenze festzulegen, von der an ein Aufenthalt als nicht nur vorübergehend anzusehen ist (vgl. BSGE 52, 294, 298). Eine solche Zeitgrenze ist auch nicht von der zitierten neueren Rechtsprechung eingeführt worden. Vielmehr folgt aus dem Urteil des BSG vom 16.12.1987 – 11a REg 3/87 –, daß bereits vom Tage des Eintreffens im Bundesgebiet ein gewöhnlicher Aufenthalt in Betracht kommen kann, wenn bereits zu diesem Zeitpunkt aufgrund einer Erlaßlage mit Sicherheit davon ausgegangen werden konnte, während der Bezugszeit von Erziehungsgeld im Bundesgebiet bleiben zu dürfen und nicht abgeschoben zu werden (vgl. Seite 8 des Urteilsdruckes). Gerade dies aber war bei dem am 02.07.1986 eingereisten Kläger aufgrund des zitierten Erlasses vom 12.01.1983 und der darauf fußenden Praxis der Ausländerbehörde der Fall.

Eine Zeitgrenze kann zur Auslegung des § 30 SGB I nicht durch eine ministerielle Weisung allgemein verbindlich festgesetzt werden. Dies ist allein Aufgabe der Gerichte oder des Gesetzgebers. Daß der Gesetzgeber die umstrittene Jahreslösung im Bereich des Bundeserziehungsgeldgesetzes gerade nicht wollte, wird aus der ab 01.07.1989 geltenden Neufassung des § 1 BErzGG deutlich, in den im Gegensatz zum BKG die Jahresfrist keinen Eingang gefunden hat, obwohl dem Gesetzgeber die Problematik bekannt war. Wenn der Senat in seinem

Beschluß vom 07.07.1989 – L 13 S 22/89 – erwogen hat, nach Lage des Einzelfalles ein Zeitmoment in die Beurteilung mit einzubeziehen, so bezieht sich dies auf Fälle, in denen sich z. B. aus der Ausländerakte ergibt, daß trotz günstiger Erlaßlage berechtigte Zweifel an einem dauernden Bleibewillen bestehen oder wegen Straffälligkeit gleichwohl eine Ausweisung in Betracht gezogen wird.

Der Bescheid des beklagten Landes trägt somit der Rechtslage nicht voll Rechnung, so daß die Berufung für den noch streitbefangenen Zeitraum zurückzuweisen war.

Mitgeteilt von RAin Ulrike Breil, Dortmund

Hinweis der Redaktion: Die Entscheidung ist zur alten Gesetzeslage, die bis zum 30.06.1989 Gültigkeit hatte, ergangen.

Urteil

LAG Düsseldorf, § 1 BetrAVG;

§§ 162 Abs. 2, 242 BGB

Betriebliche Witwenrente auch bei eigenhändiger Herbeiführung des Leistungsfalls

Es ist nicht rechtsmißbräuchlich, wenn die Witwe Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung verlangt, nachdem sie den Tod ihres Ehemannes durch eine gefährliche Körperverletzung verursacht hat.

Urteil des LAG Düsseldorf v. 8.9.1989 – 10 Sa 744/89 – n. rk.

Aus dem Sachverhalt:

Die am 05.02.1948 geborenen Klägerin wendet sich gegen den Widerruf einer Versorgungszusage, nach der ihr eine Witwenrente zusteht, durch den Beklagten.

Ihr am 14.05.1944 geborener Ehemann war ab dem 01.05.1971 bei dem Beklagten beschäftigt.

In der Nacht vom 29. auf den 30.03.1986 kam es zwischen den Eheleuten in der ehelichen Wohnung zu einer Auseinandersetzung, in deren Verlauf die Klägerin schließlich mit einem Messer auf ihren Ehemann einstach. Als Folgen dieser Stichverletzung verstarb er am 30.03.1986. Die Klägerin wurde deshalb durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts Koblenz vom 22.07.1987 wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten verurteilt.

Der Ehemann der Klägerin hatte zum Zeitpunkt seines Todes eine unverfallbare Anwartschaft auf Leistungen der Unterstützungskasse des Beklagten erworben. Mit Schreiben vom 07.12.1988 widerrief der Beklagte die sich hieraus zugunsten der Klägerin ergebende Versorgungszusage insoweit, als eine Witwenunterstützung zugesagt worden war.

* *Anmerkung der Redaktion:* Derartige Erlasse existieren zu verschiedenen Ländern bzw. Volkszugehörigkeiten jedoch nach Bundesland verschieden, in NRW z. B. außer für den Libanon, für türkische Staatsangehörige christlichen oder jehudischen Glaubens, für iranische Staatsangehörige u. a.

Aus den Gründen:

In der Sache selbst hatte die Berufung Erfolg.

Die Klägerin kann von dem Beklagten gemäß der unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ihres verstorbenen Ehemannes Witwenunterstützung verlangen; der Widerruf der Versorgungszusage, nach der der Klägerin eine Witwenunterstützung zugesagt wurde, ist nicht gerechtfertigt und damit unwirksam.

1.) Der Widerruf einer unverfallbaren Versorgungsanwartschaft ist auch gegenüber der Witwe wegen ihres Anspruchs auf Witwengeld nur unter den gleichen Voraussetzungen zulässig, unter denen die Versorgungszusage rechtswirksam widerrufen werden kann.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, von der abzuweichen die erkennende Kammer keine Veranlassung sieht, darf der Arbeitgeber eine nach § 1 BetrAVG unverfallbar gewordene Versorgungszusage wegen Treupflichtverletzung des Arbeitnehmers nur noch dann widerrufen, wenn Art und Schwere des Verstoßes eine Berufung auf die Zusage als rechtsmißbräuchlich erscheinen lassen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Treubruch – EzA Nr. 82 zu § 242 BGB Ruhegeld; BAG AP Nr. 2 zu § 1 BetrAVG Treubruch – EzA Nr. 85 zu § 242 BGB Ruhegeld; BGA EzA Nr. 23 zu § 1 BetrAVG; BAG EzA Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Rechtsmißbrauch; BAG AP Nr. 7 zu § 1 BetrAVG Treubruch = EzA Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Rechtsmißbrauch; auch BGH AP Nr. 3 zu § 1 BetrAVG Treubruch; Höfer/Abt, Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung Kommentar, 2. Aufl., Rdn. 374; Dieterich/Rühle, Das Arbeitsrecht der betrieblichen Direktzusage, in: Handbuch der betrieblichen Altersversorgung, Band I, Stand 1985 Seite 101 f.; a. A. Heubeck/Höhne/Paulsdorff/Rau/Weinert, Kommentar zum Betriebsrentengesetz, 2. Aufl., Band I, zu Rdn. 419 a). Allerdings ist der Einwand des Rechtsmißbrauchs nur bei ungewöhnlich schwerwiegenden Verstößen gerechtfertigt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 1 BetrAVG Treubruch). Das Bundesarbeitsgericht begründet seine Rechtsauffassung mit dem Vergütungscharakter der Versorgungsleistungen.

Diese höchststrichterlich anerkannten Rechtsgrundsätze gelten auch für den Fall, daß nicht der Arbeitnehmer, sondern dessen Hinterbliebene nach der betrieblichen Versorgungsordnung Leistungen auf Hinterbliebenenruhegeld geltend machen. Denn auch hier hatte der Arbeitnehmer, der bereits bei seinem Tode Versorgungsansprüche hatte oder der jedenfalls eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft besaß, aufgrund des Entgeltcharakters des betrieblichen Ruhegeldes seine Leistung, nämlich

seine Betriebstreue, erbracht. In einem solchen Fall ist es gerechtfertigt, daß der Arbeitgeber auch gegenüber einem Hinterbliebenen den Anspruch auf eine betriebliche Hinterbliebenenrente aus der Versorgungszusage gegenüber dem verstorbenen Arbeitnehmer nur unter den gleichen Voraussetzungen widerrufen kann, unter denen der Arbeitgeber den Versorgungsanspruch bzw. die unverfallbare Anwartschaft seines Arbeitnehmers hätte widerrufen können.

2.) Es ist nicht rechtsmißbräuchlich, daß die Klägerin nach dem von ihr schuldhaft herbeigeführten Tod ihres Ehemannes von dem Beklagten Witwenunterstützung aus der Versorgungszusage ihres verstorbenen Ehemannes fordert.

a) Die Kammer braucht nicht abschließend zu entscheiden, ob und in welchen Fällen das Verlangen einer Witwenunterstützung aus einer betrieblichen Versorgungszusage deshalb rechtsmißbräuchlich ist, weil sich der nach der Versorgungsordnung auf Witwenunterstützung berechnete Hinterbliebene einer schweren Straftat oder Verfehlung gegenüber dem Verstorbenen, aus der Versorgungszusage berechtigten Arbeitnehmer schuldig gemacht hat.

aa) Im Unterhaltsrecht ist geregelt, daß der getrennt lebende (§§ 1361, 1579 Nr. 2 BGB) oder geschiedene (§ 1579 Nr. 2 BGB) Ehegatte den Unterhaltsanspruch verliert, wenn er sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat. Überhaupt entfällt die Unterhaltsverpflichtung ganz oder teilweise, wenn der Unterhaltsberechnete sich vorsätzlich einer schweren Verfehlung gegen den Unterhaltspflichtigen oder einen nahen Angehörigen schuldig gemacht hat (§ 1611 Abs. 1 BGB). In diesen gesetzlichen Regelungen kommt zum Ausdruck, daß es grob unbillig und eine unzulässige Rechtsausübung wäre, wenn der Unterhaltsberechnete, der sich einer schweren vorsätzlichen Verfehlung gegenüber dem Unterhaltspflichtigen schuldig gemacht hat, auch noch anschließend von dem Unterhaltsverpflichteten Unterhalt verlangen könnte.

Im vorliegenden Rechtsstreit geht es aber nicht um Ansprüche der Klägerin gegen ihren verstorbenen Ehemann, sondern einzig darum, ob sie den Beklagten, der dem Verstorbenen eine Versorgungszusage gemacht hatte, aus dieser Versorgungszusage in Anspruch nehmen kann. Der Rechtsgedanke des § 1579 Nr. 2 BGB kann deshalb nicht auf die Ansprüche der Klägerin gegen den Beklagten übertragen werden.

bb) Mit der Situation der Klägerin eher vergleichbar ist die Witwe, die einen Versicherungsträger oder den Dienstherrn in Anspruch nimmt.

Zutreffend hat das Amtsgericht darauf hingewiesen, daß Hinterbliebene keinen Anspruch auf Rente haben, wenn sie den Tod des Rentenversicherten vorsätzlich herbeigeführt haben (§ 1277 RVO, § 54 AVG). Nach § 170 Abs. 2 VVG verliert ein aus einer Lebensversicherung bezugsberechtigter Dritter den Anspruch auf die Versicherungssumme, wenn er vorsätzlich und widerrechtlich den Tod des Versicherungsnehmers herbeigeführt hat. Dabei muß sich der Vorsatz auf die Todesfolge beziehen (vgl. Prölss/Martin VVG 24. Aufl. § 170 Anm. 1). Demgegenüber bestimmt § 61 BeamtVG, daß Witwen und Waisen ihre beamtenrechtliche Versorgungsbezüge verlieren, wenn sie durch ein deutsches Gericht wegen eines Verbrechens zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren oder wegen eines vorsätzlichen Verstoßes gegen ein Staatsschutzdelikt im Sinne dieser Bestimmung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten rechtskräftig verurteilt wurden.

Erbunwürdig ist, wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht hat (§ 2339 Abs. 1 Ziff. 1 BGB).

Mit Ausnahme des § 61 BeamtVG, der als Sonderregelung des Beamtenrechts anzusehen ist und den dortigen Besonderheiten Rechnung trägt, entfällt mithin ein Anspruch auf Versicherungsleistung bzw. ein Anspruch aus der Erbmasse nur, wenn der Berechtigte den Versicherten bzw. den Erblasser vorsätzlich getötet hat. Ist er dagegen – wie hier – wegen gefährlicher Körperverletzung mit Todesfolge (§ 223 a, 226 StGB) verurteilt worden, verliert er weder den Anspruch gegen den Versicherungsträger noch ist er erbunwürdig.

In gleicher Weise wie der in einer Lebensversicherung bzw. einer Rentenversicherung Versicherte hatte der Arbeitnehmer, der eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft erworben hatte, bis zu seinem Tod Leistungen erbracht. Während der Versicherte für seine Lebens- bzw. Rentenversicherung Beiträge aufgebracht hatte und deshalb seine Witwe nach seinem Tode Versicherungsleistungen beanspruchen kann, hatte der Arbeitnehmer durch seine Betriebs-treue die Versorgungsanwartschaft erworben, so daß die Witwe gemäß der betrieblichen Versorgungsordnung Witwenunterstützung verlangen kann. Die Kammer neigt deshalb dazu, den Rechtsgedanken der § 1277 RVO, § 54 AVG, § 170 VVG auch auf Ansprüche auf Witwenunterstützung aus einer betrieblichen Altersversorgung zu übertragen.

Die Kammer braucht nicht abschließend zu entscheiden, ob eine Witwenunterstützung nur dann entfällt, wenn der Arbeitnehmer von seiner nach der betrieblichen Versorgungsordnung berechtigten Witwe vorsätzlich getötet worden war. Selbst wenn – wie im Unterhaltsrecht – schon eine schwere vor-

sätzliche Verfehlung ausreichen sollte, ist das Verlangen der Klägerin auf Witwenunterstützung nicht rechtsmißbräuchlich. Denn auch bei einer solchen schweren vorsätzlichen den Anspruch auf eine Witwenunterstützung ausschließenden Verfehlung müßten die Umstände des Einzelfalles umfassend gewürdigt werden.

Nach den Feststellungen des Landgerichts Koblenz, die sich auch das Oberlandesgericht Düsseldorf zu eigen gemacht hat und denen der Beklagte nicht entgegengetreten ist, hat die Klägerin ihren Mann nicht vorsätzlich getötet; sie hat vielmehr in einer Ausnahmesituation gehandelt. Trotz der zahlreichen ihr von ihrem Ehemann zugefügten Demütigungen liebte sie ihn und wollte an der Ehe festhalten. Wenn man obendrein bedenkt, daß die Schuldfähigkeit der Klägerin zur Zeit der Tat erheblich im Sinne des § 21 StGB vermindert war und schließlich die Tat als der „Hilfeschrei einer aus ihrer Sicht verzweifelten von Altruismus und Verzicht geprägten Frau“ angesehen werden muß, erscheint es wegen dieser Tat nicht rechtsmißbräuchlich, wenn die Klägerin nunmehr trotz ihrer schweren Verfehlung gegenüber ihrem verstorbenen Ehemann Witwenunterstützung verlangt.

b) Entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts ist der Widerruf der Versorgungszusage, nach der der Klägerin Witwenunterstützung im Fall des Todes ihres Ehemannes zugesagt wurde, nicht in entsprechender Anwendung des § 162 Abs. 2 BGB wirksam.

aa) § 162 BGB ist Ausdruck des allgemeinen Rechtsgedankens, daß niemand aus seinem treuwidrigen Verhalten Vorteile ziehen darf (vgl. Palandt BGB 47. Aufl. zu § 162 Anm. 1). Eine Bedingung gilt im Sinne des § 162 Abs. 2 BGB als dann nicht eingetreten, wenn die Partei, zu deren Vorteil es gereicht, durch ein konkretes treuwidriges Verhalten den Eintritt herbeigeführt hat. Die Treuwidrigkeit muß sich auf den Eintritt des Erfolges beziehen (vgl. für den Fall der Rückzahlung einer Gratifikation im Falle einer betriebsbedingten Kündigung BAG NzA Nr. 76 zu § 611 BGB Gratifikation, Prämie). Dabei genügt es, wenn das Verhalten bei Würdigung von Anlaß, Zweck und Bewegungsgrund als treuwidrig erscheint. Die Anwendung des § 162 BGB setzt kein absichtliches Handeln voraus (RGZ 122, 247, BGH BB 1965, 1052); auch ein schuldhaftes Verhalten ist nicht erforderlich, ein objektiver Verstoß gegen Treu und Glauben reicht aus (Palandt a.a.O. Rdn. 2 b m.w.N.).

Da jedoch ein Unterhaltsberechtigter seinen Anspruch auf Unterhaltsleistungen nur dann verliert, wenn er sich einer schweren vorsätzlichen Verfehlung gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten schuldig gemacht hat, und Hinterbliebene dann kei-

nen Versicherungsanspruch haben, wenn sie den Rentenversicherten bzw. den Versicherungsnehmer vorsätzlich getötet haben, kann nach dieser Wertentscheidung des Gesetzgebers § 162 Abs. 2 BGB nur eingeschränkt auf den Wegfall von Versorgungsansprüchen angewandt werden. Es würde sonst nur über § 162 Abs. 2 BGB ein Ergebnis erreicht, das der Gesetzgeber gerade vermeiden wollte.

bb) Unter Anwendung der aufgezeigten Rechtsgrundsätze erweist sich das Begehren der Klägerin auf Zahlung einer Witwenunterstützung aus der Versorgungszusage des Beklagten gegenüber ihrem verstorbenen Ehemann als nicht grob treuwidrig.

Da das Verhalten der Klägerin gegenüber ihrem verstorbenen Ehemann noch nicht zum Wegfall ihres Anspruchs auf Witwenunterstützung aus der Versorgungszusage führte, mußte sie sich gemäß § 162 BGB nur dann so behandeln lassen, als sei die Bedingung – hier der Tod ihres Ehemannes – nicht eingetreten, wenn sich die Klägerin darüberhinaus gerade gegenüber dem Beklagten besonders treuwidrig verhalten hätte. Dabei würde die Anwendung des Grundsatzes von Treu und Glauben voraussetzen, daß die Klägerin ihrem Ehemann nur deshalb eine Stichverletzung zugefügt hatte, um zu erreichen, daß ihr Ehemann eine Betriebsrente erhält oder sie nach seinem Tod eine Witwenunterstützung. Hierzu liegen aber keine Anhaltspunkte vor. Damit kann von einem treuwidrigen Verhalten der Klägerin gegenüber dem Beklagten nicht gesprochen werden.

Da nach alledem der Widerruf der Versorgungszusage, als der Klägerin eine Witwenunterstützung zugesagt wurde, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt rechtswirksam ist, war unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils festzustellen, daß der Widerruf unwirksam ist. Die Kammer braucht deshalb nicht zu entscheiden, ob die Klägerin bei der Tötung ihres Mannes überhaupt schuldhaft im zivilrechtlichen Sinne gehandelt hat.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

Urteil

BGH, §§ 16, 17 VVG; 278, 823 BGB

Keine Leistung aus der Lebensversicherung für den Mörder und seine Kinder

Veranlaßt der Ehemann in der Absicht, seine Ehefrau zu ermorden, diese zum Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages, bei dem sie Versicherungsnehmerin und er Bezugsberechtigter ist, so kann darin ein in mittelbarer Täterschaft begangener Betrug zu Lasten des Versicherers liegen. Ist der Ehemann bei Abschluß des Vertrages als Verhandlungsgelhilfe seiner Frau aufgetreten, so müssen die Ehefrau und deren Erben sich diesen Betrug nach § 278 BGB zurechnen lassen. Das führt wegen Verschuldens bei Vertragsverhandlungen zur Freistellung des Versicherers von der zugesagten Leistung.

Urteil des BGH vom 8.2.1989 – IVa ZR 197/87 (Hamm)

Aus dem Sachverhalt:

Die minderjährigen Kl. verlangen von der Bekl. aus ererbtem Recht die Auszahlung einer wegen eines Unfallzusatzes verdoppelten Lebensversicherungssumme. Ihr Vater M., ein selbständiger Speditionskaufmann, hatte den Entschluß gefaßt, seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten dadurch zu beheben, daß er seine Ehefrau, die Mutter der Kl., S., tötete und die hohe Lebensversicherungssumme einzog. Auf sein Betreiben ging unter anderem ein mit dem Namen seiner Ehefrau unterzeichneter Versicherungsantrag vom 18.11.1982 über 400.000 DM bei der Bekl. ein. Nach diesem Antrag ist Frau S. Versicherungsnehmerin, Bezugsberechtigter für den Fall ihres Todes ihr Ehemann. Diesen Antrag nahm die Bekl. an. Insgesamt war das Leben der Ehefrau schließlich mit 2.185.183 DM, bei einem Unfalltod mit 4.299.782 DM versichert.

In der Nacht vom 14. zum 15.1.1983 tötete der Vater der Kl. seine Frau. Er ist inzwischen rechtskräftig wegen Mordes zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilt. Er verlangte zunächst Auszahlung der Versicherungssumme an sich. Das lehnte die Bekl. mit der Begründung ab, die Unterschrift unter dem Versicherungsantrag sei gefälscht. Sie focht den Versicherungsvertrag ferner wegen arglistiger Täuschung über die Bonität der Versicherungsnehmerin an. Im Laufe des Rechtsstreits stützte sie die Anfechtung auch darauf, daß der Vater der Kl. seine Absicht, seine Ehefrau zu ermorden, bei Vertragsschluß verschwiegen habe. S. wurde von ihrem Ehemann zu $\frac{1}{2}$ und von den Kl. zu je $\frac{1}{4}$ beerbt. M. trat seine Rechte an die Kl. ab.

Das LG hat die Bekl. abzüglich zur Aufrechnung gestellter rückständiger Prämien zur Zahlung verurteilt. Die hiergegen gerichtete Berufung der Bekl. hatte keinen Erfolg. Die Revision führte zur Klageabweisung.

Aus den Gründen:

Die schon bei Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages bestehende Absicht, den Versicherungsnehmer, dessen Leben versichert werden soll, zu ermorden, ist ein gefahrenerheblicher Umstand (vgl. Prölts-Martin, VVG, 24. Aufl., § 17 Anm. 1a), der unter die Anzeigepflicht fällt. Nach der Rechtsprechung des Senats (NJW 1984, 2814 = LM § 124